

Statuten

des Fördervereins Schloss Landshut
auch «Gesellschaft Schweizer Museum für Wild und Jagd» genannt

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Schloss Landshut (nachstehend Förderverein) auch «Gesellschaft Schweizer Museum für Wild und Jagd» genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz auf Schloss Landshut in der Gemeinde Utzenstorf BE.

Art. 2

Der Förderverein bezweckt die Unterstützung von Schloss Landshut, nämlich das Museum «Leben und Wohnen im 17. Jahrhundert» und «Schlossgeschichte» sowie insbesondere auch des «Schweizer Museums für Wild und Jagd», um

- a) das Verständnis für das Wild und seine Ansprüche an die Lebensräume und für die Jagd, ihre Geschichte und Kultur zu fördern;
- b) der fachlichen Ausbildung der Jägerschaft zu dienen;
- c) den Einfluss des Menschen und seiner Aktivitäten auf das Wild und dessen Lebensräume bewusst zu machen;
- d) die schweizerische Jagdbibliothek weiterzuentwickeln;
- e) die Ausstellungstätigkeiten des Schweizer Museums für Wild und Jagd auf Schloss Landshut und weitere Öffentlichkeitsarbeiten finanziell tragen zu helfen;
- f) durch Ankauf, Übernahme und Vermittlung von Objekten die Ausstellungen zu bereichern;
- g) die nationalen und internationalen Beziehungen der Jägerschaft zu vertiefen und diese mit Schloss Landshut zu verbinden.

Um diese Ziele zu erreichen, unterstützt der Förderverein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Stiftung Schloss Landshut.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Förderverein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern (Behörden, Gemeinden, Jagdgesellschaften, Vereine, Firmen) zusammen. Einzelmitglieder können eine lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben. Die Anmeldung zum Beitritt ist dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied des Fördervereins schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Fördervereins.

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch den schriftlichen Austritt eines Mitgliedes auf Ende eines Vereinsjahres mit vorheriger zweimonatiger Kündigung oder zufolge Ausschlusses durch den Vorstand. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Förderverein darf nur nach vorheriger Anhörung und bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4

Der Förderverein kann Personen, die sich um das Schloss Landshut und/oder dem «Schweizerischen Museum für Wild und Jagd» ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Finanzen

Art. 5

Der Förderverein beschafft sich die notwendigen Mittel durch,

- Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder;
- freiwillige Zuwendungen;
- Finanzierungsaktionen.

Die Höhe der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder sowie die Höhe des einmaligen Beitrages zum Erwerb der lebenslänglichen Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages hat den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Förderverein zur Folge.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereines haftet nur das Vereinsvermögen; jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Fördervereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins und findet in der Regel in den Monaten Mai oder Juni eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung kann in schriftlicher oder digitaler Form erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis Ende des ersten Monats des neuen Vereinsjahrs zugestellt wurden.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wahlen werden offen vorgenommen, falls nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 9

Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zur Behandlung zugewiesen sind. Insbesondere steht ihr zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie zweier Rechnungsrevisoren nebst einer Ersatzperson, auf die Dauer von drei Jahren;
- b) Wahl der vom Förderverein delegierten Mitglieder für verschiedene Ausschüsse für die Dauer von drei Jahren;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Höhe des einmaligen Beitrages für die lebenslängliche Mitgliedschaft;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- f) Statutenrevision und Auflösung des Fördervereins.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In der Zusammensetzung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit die Jagdverbände und die Sprachregionen angemessen vertreten sein. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte verlangen. Seine Mitglieder versehen ihre Funktionen ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und Transportkosten.

Art. 11

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Die Wahrung der Vereinsinteressen und die Förderung des Vereinszwecks;
- c) Die Nominierung von Vertretungen in Ausschüssen und Gremien (z. B. in Stiftungsräte);
- d) Der Abschluss von Verträgen.

Präsident, Sekretär und Kassier bilden den Arbeitsausschuss. Vorstand und Arbeitsausschuss sind berechtigt, zu ihren Beratungen Sachverständige beizuziehen.

Hinsichtlich der Stimmabgabe gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Generalversammlung.

Art. 12

Der Präsident hat die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes auszuführen. Er vertritt den Förderverein nach aussen und beruft deren Organe je nach Bedürfnis ein. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Förderverein kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 13

Dem Sekretär obliegt die Abwicklung des gesamten schriftlichen Verkehrs des Vorstandes.

Art. 14

Der Kassier betreut die Finanzen des Fördervereins nach den Weisungen des Vorstandes. Er verfasst die Jahresrechnung, das Budget und stellt hinsichtlich der Jahresbeiträge Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 15

Die Rechnungsrevisoren haben die jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessende Vereinsrechnung rechtzeitig zu prüfen und ihren Bericht zuhanden der Generalversammlung dem Präsidenten zu übermitteln.

Art. 16

Die Vertretung des Fördervereins im Museums-Ausschuss besteht aus maximal zwei Mitgliedern, welche dem Vorstand von Amtes wegen angehören. Sie hat die Interessen des Fördervereins im Museums-Ausschuss wahrzunehmen und den Präsidenten laufend über ihre Tätigkeit und die Beschlussfassungen des Ausschusses zu orientieren. Sie hat für Beschlüsse des Museums-Ausschusses, welche für den Förderverein von Tragweite sind, zuerst die Meinung des Vorstandes einzuholen.

V. Statutenrevision

Art. 17

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung der Gesellschaft

Art. 18

Die Auflösung des Fördervereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Fördervereins werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 03. Juni 2023 auf Schloss Landshut in Utzenstorf angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2006 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Philippe Volery

Hans-Jürg Hofer